

# Förderung von solarthermischen Anlagen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



01.01.2018 - 31.12.2019

## Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1. Registrierung: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss die Registrierung der Maßnahme erfolgen. Diese ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.
- 2. Förderungsauszahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Registrierungsnummer) kann die Förderungsauszahlung über den Förderungsantrag bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 25% der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

## Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **neue solarthermische Anlagen und wasserbasierende Hybridanlagen bzw. u.U. bei Erweiterungen** (Fördergrenze auf Grund Gesamtgröße) ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinunternehmen möglich.

- Keine Anschaffung (Lieferung und Montage) der Anlage/Komponenten vor Registrierung
- Nach Errichtung der Anlage (**spätestens 9 Monate nach Registrierung**) ist der Förderungsantrag zu stellen
- Ergänzender Zuschuss durch die zuständige Gemeinde
- Die Solarkollektoren müssen ein entsprechendes Gütesiegel aufweisen
- Die Hybridkollektoren müssen über einen entsprechenden Prüfbericht verfügen oder in der GET Produktdatenbank [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) gelistet sein
- Es muss ein Wärmemengenzähler oder eine -bilanzierung installiert sein
- Keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Verbindungsleitungen im Heizraum sowie außerhalb von beheizten Räumen sind gedämmt
- Alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414  
Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale +43 316/877-3955

[www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen)



Das Land  
Steiermark

→ Abteilung 15



## Förderung

Bruttoflächen	
bis 10 m <sup>2</sup>	150,--/m <sup>2</sup>
für jeden weiteren m <sup>2</sup>	100,--
Zuschlag Hybridkollektoren	50,--/m <sup>2</sup>

Ohne Heizungseinbindung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	2.000,--
ab 3 Wohneinheiten	1.800,-- / plus 300,-- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,--

Mit Heizungseinbindung und <u>ohne</u> Nachweis für den solaren Deckungsgrad	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienhaus	3.000,--
ab 3 Wohneinheiten	2.700,-- / plus 500,-- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000,--

**Zuschläge** gibt es für **Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombi mit einer geförderten Biomasseheizung/Wärmepumpe** (1.075,--), bei Ein-/Zweifamilienwohnhäusern bzw. Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 WE)/ Sondernutzungen / unternehmerischer Nutzung in **Kombi mit einer geförderten Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe** (500,-- bzw. 1.000,--), **Frischwassermodul allein** (200,--), **Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) mit Heizungseinbindung** (500,--), **hydraulischen Abgleich** bei Heizungseinbindung gemäß Anhang (Muster, siehe Richtlinien) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (200,--) bzw. bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 WE (100,--/WE), **ergänzende Sanierungsmaßnahmen** zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden, z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen,.. (max. 400,--), **Pumpentausch** (85,-- je Pumpe, z.B. maximal 3 Pumpen im Ein- und Zweifamilienhaus).

### u.a. notwendige Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit zugeteilter Registrierungsnummer
- Abnahmeprotokoll durch befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer
- Bestätigungsblatt (für Online-Anträge [www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen))
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie, datierter Lieferschein & Montagebestätigung
- gegebenenfalls: „Hydraulischer Abgleich“, Nachweis des solaren Deckungsgrades samt Energieausweis (Seite 1 und 2)
- Fotos der gesamten Anlage
- Bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

### Zusatzinformationen / Empfehlung

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Förderung von solarthermischen Anlagen 2018-2019“ unter [www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Solarthermie](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Solarthermie)

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage [www.ich-tus.steiermark.at](http://www.ich-tus.steiermark.at)

